

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 9. Dezember 2024

Gemeindesteuern 2025, Bezug/Genehmigung

1. Ausgangslage

Gemäss §12 Abs. 1 des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Olten (SRO 721) legt der Stadtrat die Anzahl Vorbezugsraten und deren Fälligkeiten fest. Grundlage für den Vorbezug ist die letzte Veranlagung, die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

Im Weiteren legt gemäss §14 Abs. 2 und §16 Abs. 1 des städtischen Steuerreglements der Stadtrat jährlich die Rückerstattungs- und Verzugszinsen fest.

2. Antrag

2.1 Steuervorbezug

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt vier Vorbezugsraten mit folgenden Fälligkeiten (inkl. Zahlungsfrist von 30 Tagen):

- 1. **Rate** Montag, 31. März 2025
- 2. **Rate** Montag, 2. Juni 2025
- 3. **Rate** Montag, 1. September 2025
- 4. **Rate** Montag, 1. Dezember 2025

Für die Steuerperiode 2025 hat das Gemeindeparlament gemäss Sitzung vom 28. November 2024 beschlossen, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen bei 108 % beizubehalten.

Die Basis für den Steuervorbezug 2025 wäre somit 108 % des letzten definitiven oder provisorischen ganzjährigen Steuerbetriffnisses. Liegt ein solches nicht vor, werden die Raten nach Ermessen festgelegt.

Bei einer materiellen Veränderung der finanziellen Verhältnisse von mehr als 20 Prozent werden nach den Vorgaben von HRM2 die Gemeindesteuervorbezüge den Verhältnissen entsprechend angepasst. Veränderungen unter 20 Prozent werden aus Gründen der Effizienz nicht korrigiert. In diesem Fall sind neutrale Einzahlungsscheine anzufordern und ein angemessener Betrag zu überweisen. Ist der später veranlagte Steuerbetrag höher als die geleisteten Vorauszahlungen, so wird ein Verzugszins auf der Differenz, höchstens auf dem Betrag der Vorbezugsrechnung erhoben.

Auf Wunsch sind monatliche Ratenzahlungen möglich. Zusätzliche Einzahlungsscheine können bei der Steuerverwaltung/Stadtkasse angefordert werden.

2.2 Zinsen

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt für das Rechnungsjahr 2025 die Rückerstattungszinsen leicht zu senken. Der Verzugszins ist unverändert zu belassen:

Rückerstattungszins: 0.25 %
Verzugszins: 5.00 % (Erhebung ab CHF 10.00)

3. Beschluss

1. Die Steuern 2025 werden unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 108 % wie folgt erhoben:

Natürliche Personen

- 1. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **31. März 2025**
- 2. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **2. Juni 2025**
- 3. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **1. September 2025**
- 4. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **1. Dezember 2025**

Juristische Personen

- 1. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **31. März 2025**
- 2. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **2. Juni 2025**
- 3. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **1. September 2025**
- 4. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetragnisses
Zur Zahlung fällig per **1. Dezember 2025**

2. Die Zinsen werden für das Geschäftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Rückerstattungszins: 0.25 %
Verzugszins: 5.00 % (Erhebung ab CHF 10.00)

3. Die Direktion Finanzen und Dienste wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

